

Zusammenstellung der geänderten Paragraphen im vollen Wortlaut

(Die Änderungen sind **fett** hervorgehoben)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz am **24.03.2009 (GBl. S. 125)** i. V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), **zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185)** hat der Gemeinderat am beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom 22. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Zweckbestimmung des Friedhofes
 - § 2 Bestattungseinrichtungen
 - § 3 Benützungsentzug
- II. Ordnung auf dem Friedhof
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführung von Arbeiten
- III. Bestattungen
 - § 7 Anzeigepflicht, Behandlung der Leiche
 - § 8 Säрге
 - § 9 Überführung der Leiche zum Friedhof
 - § 10 Leichenöffnungen
 - § 11 Leichenhaus
 - § 12 Leichenträger
 - § 13 Bestattungsfrist
 - § 14 Bestattungserlaubnis
 - § 15 Bestattungszeiten
 - § 16 Grabstätten
 - § 17 Ruhezeit
 - § 18 Reihengräber
 - § 19 Belegung der Reihengräber
 - § 20 Wahlgräber
 - § 21 Grabmaße für Wahlgräber
 - § 22 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
 - § 23 Bestattungsberechtigter Personenkreis
 - § 24 Vererbung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

- § 25 Erlöschen des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
- § 26 Urnengräber**
- § 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen**
- § 27 a Rasenreihengräber**
- § 27 b Rasenwahlgräber**
- § 27 c Urnengräber „Baumwiese“**
- § 27 d Grabstätte für fehlgeborene Kinder**
- § 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten**
- § 28 Umbettungen
- IV. Gestaltung und Pflege der Grabstätten
 - § 29 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 30 Grundform der Gräber
 - § 31 Grabmale
 - § 32 Bepflanzung der Gräber
 - § 33 Bäume und Sträucher
 - § 37 Genehmigungspflicht
 - § 38 Technische Anforderungen an Grabmäler und Einfassungen
 - § 39 Aufstellung der Grabmale
 - § 40 Entfernung von Grabmälern
 - § 41 Instandhaltung, Beseitigung gefahrdrohender Zustände
- V. Bestimmungen über Zulassung von gewerblichen Unternehmungen auf dem Friedhof
 - § 42 Erlaubnispflicht
 - § 43 Pflichten der Inhaber von Berechtigungskarten
 - § 44 Widerruf der Erlaubnis
- VI. Schlussbestimmungen
 - § 45 Schadenshaftung
 - § 46 Ordnungswidrigkeiten
 - § 47 Gebühren
 - § 49 Inkrafttreten

§ 2 Bestattungseinrichtungen

(1) Die Stadt stellt für Bestattungen und für Überführungen innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung:

1. das Leichenhaus mit Feierhalle (§ 11),
2. die Totengräber,
3. die Grabstätten (§§16 – 27 e)

(2) Jede Leiche ist binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in das Leichenschauhaus zu überführen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufgebahrt wird; unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften (§ 27 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes).

(3) Die Stadt (zuständige städtische Dienststelle ist das Amt für öffentliche Ordnung) kann von Abs. 2 Ausnahmen bewilligen, wenn die beabsichtigte Aufbahrung gesundheitlich unbedenklich ist.

(4) Für die Verpflichtung, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, gilt § 31 des Bestattungsgesetzes entsprechend (§ 27 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes).

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Fahrzeuge einzubringen; ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen, Handwagen, ferner Zubringerfahrzeuge der zugelassenen Bildhauer, Steinmetze und Friedhofsgärtner,
 - c) zu lärmern und während Bestattungsfeierlichkeiten zu rauchen,
 - d) Druckschriften zu verteilen sowie Waren (einschließlich Blumen und Kränze) und Dienste anzubieten,
 - e) Abraum von Grabstätten außerhalb der hierfür bestimmten Plätze abzulegen,
 - f) die Wege zu verlassen, insbesondere die Anpflanzungen und Gräber zu betreten, ferner Blumen, Sträucher usw. von den Friedhofsanlagen oder fremden Gräbern ohne schriftliche Erlaubnis der Berechtigten zu entfernen,
 - g) die Einfriedigung zu übersteigen,
 - h) den Friedhof und dessen Einfriedigung zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken**
- (4) Die Besucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal kann Besuchern, die dieser Friedhofsordnung und Anordnungen nach Satz 1 zuwiderhandeln, das weitere Verweilen im Friedhof untersagen.

§ 16 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) anonyme Urnenreihengräber
 - f) Grabstätte für fehlgeborene Kinder**
 - g) Rasenreihengräber**
 - h) Rasenwahlgräber**
 - i) Urneneinzelgräber „Baumwiese“**
 - j) Urnenwahlgräber „Baumwiese“**
- (3) Das Rechtsverhältnis über die Belegung oder Reservierung eines Grabes ist öffentlich-rechtlich. Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich ausschließlich nach dieser Ordnung.
- (4) Geht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Grabes auf eine andere Person über, so ist dies innerhalb von **4 Wochen** der Stadt mitzuteilen.

§ 20 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf 30 Jahre (Nutzungszeit) ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht gegen Zahlung der Grabnutzungsgebühr verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Wahlgräber können ein-, zwei- und dreistellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten 2 Erdbestattungen übereinander und 2 Urnenbestattungen zulässig. Dabei gelten 2 Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr als 1 erwachsene Person.

(3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch die Stadt verliehen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Stadt auf eine in § 23 genannte Person übertragen werden.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit ohne Erstattung einer Gebühr verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur auf die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Es besteht kein Anspruch auf eine der Lage nach bestimmte Wahlgrabstätte und auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung.

§ 23 Bestattungsberechtigter Personenkreis

In einem Wahlgrab können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Andere Personen dürfen in Wahlgräbern nur mit Genehmigung der Stadt bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

a) Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartnerin oder Lebenspartner

b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Pflege- sowie Adoptivkinder,

c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

§ 26 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Wahlgräbern für Erdbestattungen (Abs. 3)

b) Urnenreihengräbern (Abs. 4)

c) Urnenwahlgräbern (Abs. 5)

d) anonymen Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)

e) Rasenreihengräbern (§ 27 a)

f) Rasenwahlgräbern (§ 27 b)

g) Urnengräbern „Baumwiese“ (§27 c)

i) Grabstätte für fehlgeborene Kinder (27 d)

(3) In einem belegten Wahlgrab können die Aschen mehrerer Familienangehöriger beigesetzt werden (§ 20 Abs. 2). Die Bestimmungen über die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 22) gelten entsprechend.

(4) Urnenreihengräber sind Urnengräber, die der Reihe nach mit nur einer Urne belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. § 19 gilt entsprechend. Das Richtmaß der Urnenreihengräber beträgt 60 / 60 cm.

(5) Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen auf 30 Jahre ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. In einem Urnenwahlgrab dürfen innerhalb der Nutzungszeit höchstens 4 Aschen beigesetzt werden. Die Bestimmungen über Wahlgräber gelten entsprechend. Das Richtmaß der Urnenwahlgräber beträgt 100 / 100 cm.

(6) In Rasengräbern ist die Beisetzung einer Urne zulässig.

(7) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten für Bestattungen in Urnengrabstätten entsprechend.

§ 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen

(1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem Natur belassenen Zustand verbleiben. Auf dem Stadtfriedhof sind folgende, besonderen Rasengrabfelder ausgewiesen:

- Grabfeld für Rasenreihengräber (§ 27 a)
- Grabfeld für Rasenwahlgräber (§ 27 b)
- Urnengrabfeld „Baumwiese“ (§ 27 c)
- Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)
- anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)

(2) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

(3) Die Kosten für die Pflege des Grabes durch die Stadt wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

(4) Die Grabstätten werden nicht durch liegende, begehbare Einfassungsplatten abgegrenzt.

(5) Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck werden maximal vier Wochen nach der Bestattung auf dem Grab geduldet. Danach ist das Anbringen von Grabschmuck grundsätzlich nicht zulässig, damit der Rasen ohne großen Aufwand gepflegt und der naturnahe Zustand des Grabfeldes erhalten werden kann. Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengrabstätten dürfen Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck am Gedenkstein abgelegt werden.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Bestattungen in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten für Bestattungen in den jeweiligen Rasengrabstätten entsprechend.

§ 27 a Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und mit Rasen eingesät werden.

(2) In einem Rasenreihengrab ist entweder eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung zugelassen.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind nur ohne Sockel zulässig.

(4) Im bestehenden Grabfeld für Rasenreihengräber in Abteilung H, Feld V, sind keine Streifenfundamente vorhanden. Im zukünftigen Grabfeld für Rasenreihengräber werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 b Rasenwahlgräber

(1) Rasenwahlgräber sind 1-stellige Wahlgräber, die mit Rasen eingesät werden.

(2) In einem Rasenwahlgrab sind bei gleichzeitiger laufender Ruhezeit 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen zulässig.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind nur ohne Sockel zulässig.

(4) In diesem Grabfeld werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 c Urnengräber „Baumwiese“

(1) Bei den Urnengräbern „Baumwiese“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in einer Rasenfläche liegen und mit einer Steinplatte versehen werden. Der/die Name/n der verstorbenen Person/en ist/sind in die Steinplatte eingehauen.

(2) Die Lage der Grabstätte kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb des Grabfeldes „Baumwiese“ frei ausgewählt werden.

(3) Im Urneneinzelgrab „Baumwiese“ (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate

nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 x 50 x 10 cm. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.

(4) Im Urnenwahlgrab „Baumwiese“ ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der 1. Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 x 70 x 12 cm.

(5) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(6) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und gelbe, sind nicht zulässig.

(7) Die Ausrichtung der Seiten der Platten erfolgt nach Norden, Osten, Süden oder Westen.

(8) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.

(9) Schriften und sonstige Ornamente sind nur eingehauen zulässig.

(10) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen, und zwar in Sand.

(11) Das direkte Angrenzen zweier Schriftplatten ist nicht zulässig. Zwischen zwei Platten ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

§ 27 d Grabstätte für fehlgeborene Kinder

(1) Auf dem Grabfeld können die nach dem Bestattungsgesetz nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten bestattet werden.

(2) Zur Bestattung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Bestattung erfolgt in einem Kleinsarg Größe max. 35x20x15 cm, der aus leicht verrottbarem Material bestehen muss.

(3) Das Grab kann nicht käuflich erworben werden.

(4) Die Pflege des Grabes wird von der Stadt übernommen.

(5) Kerzen dürfen am Gedenkstein entzündet und Blumen abgestellt werden.

(6) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Grabstelle müssen von den Angehörigen getragen werden. Die Arbeiten werden zum Selbstkostenpreis ausgeführt.

§ 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die Lage der Urnen jedoch in einem Verzeichnis festgehalten.

§ 42 Erlaubnispflicht

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5),

3. Grabstätten vernachlässigt (§ 32)

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§37)

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§41)

6. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Erlaubnis ausübt (§42) oder gegen die Vorschriften des § 6 (Ausführung von gewerblichen Arbeiten) verstößt.

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.